

Geschäftsverzeichnismr. 592
Urteil Nr. 59/94 vom 14. Juli 1994

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen betreffend Artikel 56 § 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil Nr. 43.520 vom 29. Juni 1993 in Sachen Rudolf Pankert gegen das Nationalinstitut der Kranken- und Invalidenversicherung hat der Staatsrat - Verwaltungsabteilung, sechste Kammer - dem Hof folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Ist Artikel 56 § 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten mit den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung vereinbar, indem er bestimmt, daß die königlichen und ministeriellen Erlasse in Französisch und in Niederländisch, aber nicht in Deutsch abgefaßt werden?

2. Ist Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft mit den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung vereinbar, indem er nur Übersetzungen von Gesetzes- und Verordnungstexten vorsieht, die durch den König erlassen werden, und indem diese Übersetzungen nur 'im Rahmen des Haushaltsmittel' erfolgen? »

II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

Mit Klageschrift vom 30. Juni 1992 beantragt Rudolf Pankert die Nichtigerklärung der Verordnung vom 1. Juni 1992 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1963 über die Verordnung der ärztlichen Leistungen der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung. Diese Verordnung wurde durch den Verwaltungsausschuß des Gesundheitsamtes in Ausführung von Artikel 12 4° des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität erlassen. Der Kläger macht vor dem Staatsrat als einzigen Klagegrund die Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung geltend, und zwar mit der Begründung, daß die angefochtene Verordnung in Niederländisch und in Französisch, aber nicht in Deutsch veröffentlicht worden sei, wiewohl diese Verfassungsbestimmungen jede Diskriminierung aufgrund der Sprache untersagen würden. In seinem Urteil vom 29. Juni 1993 stellt der Staatsrat fest, daß der Kläger in Wirklichkeit die Übereinstimmung von Artikel 56 § 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten mit den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung bestreitet und daß der Kläger außerdem der Meinung ist, Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft könne die Einhaltung der Artikel 6 und *6bis* nicht gewährleisten. Der Staatsrat beschließt, in Anwendung von Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof letzterem die vorgenannten präjudiziellen Fragen zu stellen.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 16. Juli 1993 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 16. Juli 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung von Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Durch Anordnung vom 5. August 1993 hat der Hof beschlossen, daß die Untersuchung gemäß Artikel 63 § 2 des organisierenden Gesetzes in niederländischer Sprache geführt wird.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 6. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. September 1993.

Auf schriftlichen Antrag des Ministerrates vom 21. Oktober 1993 hat der Vorsitzende durch Anordnung vom selben Tag die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 16. November 1993 verlängert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- R. Pankert, Stendrich 131, 4700 Eupen, mit am 18. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Klötzerbahn 32, 4700 Eupen, mit am 21. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 16. November 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 11. Januar 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. Juli 1994 verlängert.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat mit am 15. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. April 1994 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 21. April 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. Mai 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 21. April 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der Sitzung vom 10. Mai 1994

- erschienen

- . R. Pankert, persönlich

- . RA J.P. De Bandt und RA R. Ergec, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

- . RA W. Debeuckelaere, in Gent zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und Y. de Wasseige Bericht erstattet,

- wurden R. Pankert und die Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz von R. Pankert

A.1.1. Der Verfasser des Schriftsatzes behauptet hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage an erster Stelle, der Gleichheitsgrundsatz werde verletzt, wenn nicht auch eine deutschsprachige Fassung einer gesetzgeberischen Maßnahme veröffentlicht werde, nachdem die Verfassung das Bestehen von vier Sprachgebieten und drei Gemeinschaften anerkannt habe. Die Deutschsprachige Gemeinschaft sei keine Minderheit, und die drei Amtssprachen würden in Artikel 140 der Verfassung gleichwertig behandelt. Der Umstand, daß eine deutschsprachige Fassung erst nachträglich und durch eine zusätzliche Unterschrift des Königs festgelegt werde, stehe im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz.

Auch die Tatsache, daß nur Übersetzungen im Rahmen der Haushaltsmittel erfolgen würden, stehe im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz, denn es könne nicht gerechtfertigt werden, daß eine Maßnahme, die den ganzen föderalen Staat betreffe, aus finanziellen Gründen nur in zwei der drei Landessprachen veröffentlicht werde. Der Verfasser des Schriftsatzes zitiert anschließend mehrere Beispiele von Rechtsnormen, die nicht in deutscher Sprache veröffentlicht wurden, obwohl sie für die deutschsprachigen Bürger von Bedeutung sind. Er weist auf die Kosten hin, die für Personen und Einrichtungen wegen der Anfertigung inoffizieller Übersetzungen entstehen würden, welche vor Gericht keinen Wert hätten, wodurch diese Personen oder Einrichtungen den anderen Bürgern gegenüber diskriminiert würden.

A.1.2. Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage betont der Verfasser des Schriftsatzes, daß die nunmehr in Artikel 56 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten aufgenommene Bestimmung schon bei ihrer Entstehung nicht dem Gleichheitsprinzip entsprochen habe, da sie an der Existenz des deutschen Sprachgebietes vorbeigegangen sei.

Schriftsatz der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

A.2. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist der Meinung, daß sowohl Artikel 56 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten als auch Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft eine ungleiche Behandlung beinhalten würden, welche seit 1983 nicht mehr gerechtfertigt werden könne. Aus den Verfassungsreformen von 1970 und 1983 sowie aus dem Gesetz vom 31. Dezember 1983 gehe hervor, daß das deutsche Sprachgebiet und die Deutschsprachige Gemeinschaft auf derselben Stufe wie die anderen Sprachgebiete und Gemeinschaften gestellt würden. Dadurch habe die deutsche Sprache denselben Rechtsstatus wie die französische und die niederländische Sprache erhalten; demzufolge müßten alle föderalen Gesetze und Erlasse in den drei Landessprachen abgefaßt werden.

Wenn vor 1983 eine Nicht-Übersetzung und eine Nicht-Veröffentlichung von Gesetzen und Erlassen in deutscher Sprache sich noch durch die Tatsache habe rechtfertigen lassen, daß die deutsche Sprache und die Deutschsprachige Gemeinschaft noch nicht über einen gleichgestellten Rechtsstatus verfügt hätten, so könne diese ungleiche Behandlung seit 1983 nicht mehr gerechtfertigt werden.

Die Gleichheit bezüglich des Rechtsstatus sei um so mehr zu beachten, da seit 1991 Artikel 140 der Verfassung vorsehe, daß der Text der Verfassung ebenfalls in Deutsch festgelegt werde. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sieht keinerlei Grund, weshalb dies nicht ebenfalls für Gesetze, internationale Staatsverträge, königliche Erlasse und Ministerialerlasse gelten sollte.

Auch wenn das Ziel des Gesetzgebers, das darin bestehe, Kosten und andere praktische Schwierigkeiten zu vermeiden, legitim wäre - was die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestreitet -, so wären die zum Erreichen dieses Zieles eingesetzten Mittel ohnehin unverhältnismäßig, weil das verwendete Unter-

scheidungskriterium die Grundsätze der belgischen Rechtsordnung mißachte. Die Unterscheidung mißachte nämlich die verfassungsmäßig verankerte Gleichheit der drei Gemeinschaften und der drei Landessprachen. Ein Vergleich zwischen den Artikeln 59*bis* und 59*ter* der Verfassung, ausgeführt durch das Gesetz vom 31. Dezember 1983, ergebe, daß die Rechtsstellungen der drei Gemeinschaften absolut identisch seien. Die vorhandenen Unterschiede seien nur auf besondere Umstände zurückzuführen und als zweitrangig zu betrachten. Aus der Lektüre der Artikel 3*bis*, 3*ter* und 140 der Verfassung gehe hervor, daß die deutsche Sprache auf gleichem Fuß wie die niederländische und französische Sprache stehe.

Zum anderen lasse sich aus Artikel 129 der Verfassung ableiten, daß sämtliche Normen in einer Art und Weise zugänglich gemacht werden müßten, daß alle Rechtssubjekte nicht nur bezüglich der Existenz dieser Normen in Kenntnis gesetzt, sondern auch bezüglich des Inhaltes informiert würden, was sich ebenfalls aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit ergebe. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft behauptet, daß, wenn der Verfassungsgeber und der Gesetzgeber gewissen Einwohnern das Recht zu erkennen würden, sich in deutscher Sprache auszudrücken, und zwar unter anderem in Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten, sie ihnen ebenfalls das Recht gäben, nur diese Sprache zu können und zu verstehen, woraus sich die Verpflichtung ergebe, auch deutsche Texte zur Verfügung zu stellen, die auf authentische Weise den Willen des Gesetzgebers wiedergäben. Daher müßten ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um dies verwirklichen zu können. Der gleichwertige Zugang zum Gesetz werde jedoch nicht durch Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 verwirklicht, denn diese Bestimmung garantiere in keinerlei Weise, daß alle Texte, die die deutschsprachigen Belgier betreffen würden, ins Deutsche übersetzt würden; darüber hinaus handele es sich nur um eine nachträgliche Übersetzung. Aus der seit 1983 hinsichtlich des Rechtsstatus bestehenden Gleichheit zwischen den verschiedenen Sprachgebieten und Gemeinschaften sowie aus dem in Artikel 129 der Verfassung verankerten Grundsatz ergebe sich, daß eine direkte und offizielle deutsche Übersetzung der Normen der Zentralgewalt vorhanden sein müsse. Aufgrund der Tatsache, daß diese Verpflichtung erst seit 1983 bestehe, könne angenommen werden, daß die aus der Zeit vor diesem Jahr stammenden Regeltexte erst allmählich übersetzt werden müßten.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertritt den Standpunkt, daß die verfassungsmäßige Verpflichtung der Veröffentlichung der Normen in den drei Landessprachen voraussetze, daß die notwendigen finanziellen Mittel zu diesem Zweck bereitgestellt würden. Der Umstand, daß Übersetzungen nur « im Rahmen der Haushaltsmittel » erfolgen würden, führe dazu, daß die Garantie der deutschsprachigen Belgier, einen effektiven Zugang zu den Normen zu erhalten, völlig unzureichend sei. Was die aus der Zeit vor 1983 stammenden Regeltexte betrifft, hätte der Gesetzgeber eine Verpflichtung bezüglich des Resultats vorsehen sollen, während die Texte nach 1983 unverzüglich in deutscher Sprache, zusammen mit den zwei anderen Landessprachen veröffentlicht werden müßten. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft weist darauf hin, daß dies bereits für die Rechtsvorschriften der Wallonischen Region der Fall sei; es bestehe kein einziger Grund, die Rechtsnormen des föderalen Staates unterschiedlich zu behandeln.

Sollte der Hof für die nur nachträgliche Übersetzung der Normen nach 1983 eine objektive Begründung finden, so müsse zumindest zugegeben werden, daß die Einschränkung « im Rahmen der Haushaltsmittel » nicht eine ausreichende Garantie für das fortdauerende Funktionieren der Übersetzungsdienste darstellen, was natürlich notwendig und unabdingbar sei, um den deutschsprachigen Belgiern einen wirksamen und effektiven Zugang zu den föderalen Regeltexten zu gewährleisten.

Schlußfolgernd sei festzuhalten, daß Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft klar gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung verstoße, insofern die Einschränkung « im Rahmen der Haushaltsmittel » eine absolut unzureichende Garantie bezüglich des effektiven Zugangs zu den Normen des Föderalstaates und deren effektiver Kenntnis darstelle. Die Rechtfertigung, die für diese Bestimmung angeführt werde, könne nicht als objektiv, angebracht und vernünftig betrachtet werden, denn sie stütze sich einzig und alleine auf Schwierigkeiten praktischer Art und auf Opportunitätsfragen. Außerdem sei die Rechtfertigung unvereinbar mit den Grundsätzen der belgischen Rechtsordnung und somit unverhältnismäßig.

Schriftsatz des Ministerrates

A.3. Der Ministerrat stellt zunächst fest, daß es eine Ungleichheit gebe, soweit die deutschsprachigen Belgier nicht den gleichen Zugang zu den königlichen und ministeriellen Erlassen hätten wie die übrigen Belgier, die tatsächlich in ihrer eigenen Sprache bzw. in der Sprache ihrer Gemeinschaft diese Rechtsnormen zur Kenntnis

nehmen könnten. Diese Ungleichheit - so der Ministerrat - werde jedoch durch das Gesetz vom 31. Dezember 1983 behoben. In Anbetracht der Tatsache, daß die Übertragung der auf föderaler Ebene entstehenden Rechtsnormen ins Deutsche eine enorme Arbeitsbelastung mit sich bringe, sei eine Regelung ausgearbeitet worden, die eine gewisse Aufteilung und Differenzierung nach sich ziehe. So sei der deutsche Text der Verfassung ein sowohl offizieller als auch authentischer Text, werde bei der Verfassungsgerichtsbarkeit den Deutschsprachigen Rechnung getragen, finde sich die deutsche Sprache entweder als authentische Textsprache oder in offizieller Übersetzung auf der Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Wallonischen Region wieder und gelte für die übrigen Rechtsnormen eine Übersetzungsregelung gemäß Titel IX des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Allerdings stehe weiterhin fest, daß die deutsche Sprache noch nicht in gleicher Weise wie die niederländische und die französische Sprache behandelt werde. Der Ministerrat ist aber der Meinung, diese Behandlungsungleichheit könne gerechtfertigt werden.

Die deutschsprachigen Belgier befänden sich nämlich nicht in einer identischen Sachlage wie die übrigen Belgier, die niederländisch- bzw. französischsprachig sind. Deutsch werde nämlich nur von einer kleinen Minderheit der Belgier gesprochen, und das deutsche Sprachgebiet sei viel kleiner als die übrigen Sprachgebiete. Dieser objektive Unterschied habe dazu geführt, daß die deutsche Sprache im Bereich der Normsetzung erst seit kurzem als eine offizielle bzw. authentische Sprache betrachtet werde, aber auch daß die Durchführung der Gleichheit des Deutschen Beschränkungen unterliege, die auf die Beschränktheit der Haushaltsmittel zurückzuführen sei.

Der Ministerrat erinnert daran, daß der Hof bereits mehrmals angenommen habe, daß die haushaltsmäßigen Beschränkungen, welche mit dem Bemühen um das Gleichgewicht der öffentlichen Finanzen zusammenhängen würden, eine Zielsetzung dartellen würden, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könne.

Der Ministerrat ist des weiteren der Ansicht, daß die eingesetzten Mittel dem verfolgten Zweck angemessen seien, da bei jedem einzelnen Haushalt geprüft und festgelegt werde, welche Geldmittel für die Übersetzung von Gesetzen, Erlassen und Verordnungen angesetzt werden könnten. Auch konkret würden mehrere Mittel eingesetzt, um deutsche Übersetzungen anzufertigen.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

A.4. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft macht in ihrem Erwiderungsschriftsatz an erster Stelle geltend, daß die deutsche Sprache in verfassungsmäßiger Hinsicht eine der drei offiziellen Landessprachen sei, die mit den beiden anderen Landessprachen völlig gleichgestellt sei, während auch die Deutschsprachige Gemeinschaft und das deutsche Sprachgebiet auf gleichem Fuß wie die anderen Gemeinschaften und Sprachgebiete stünden.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestreitet anschließend die These des Ministerrates, der zufolge die Unterscheidung zuungunsten der deutschsprachigen Belgier hinsichtlich des Zugangs zum Inhalt der Rechtsnormen auf einem objektiven Kriterium beruhe und in einem angemessenen Verhältnis zu der durch die beanstandete Regelung verfolgten Zielsetzung stehe.

Der zahlenmäßige Unterschied zwischen den deutschsprachigen Belgiern einerseits und den niederländisch- und französischsprachigen Belgiern andererseits sei - so die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft - kein objektiver Unterschied, denn er verstoße gegen die Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung, insbesondere die verfassungsmäßige Gleichstellung der verschiedenen Gemeinschaften und Sprachgebiete.

Außerdem weist die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darauf hin, daß die beanstandete Behandlungsungleichheit sich an erster Stelle auf eine Kategorie von Einzelpersonen beziehe, und zwar die deutschsprachigen Belgier. Das Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Normen in ihrer Landessprache sei ein Individualrecht, welches unterschiedslos allen Belgiern zustehe und folglich nicht von der zahlenmäßigen Größe der Gruppe abhängen könne, welcher die Einzelpersonen jeweils angehören würden.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft betont des weiteren, daß das Ziel der fraglichen Bestimmungen - das Gleichgewicht der öffentlichen Finanzen - nicht gegen die Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung verstoßen dürfe, was hier aber der Fall sei, da die fraglichen Bestimmungen die Gleichheit der Sprachgemeinschaften und Sprachgebiete, den Grundsatz, wonach jeder Belgier in seiner jeweiligen offiziellen Landessprache Zugang zum föderalen Recht haben müsse, und schließlich den Grundsatz, wonach ein jeder erachtet werde, das Recht zu kennen, verkennen würden. Eine Konsequenz dieser Grundsätze bestehe darin, daß die föderale Normen in den drei Landessprachen zugänglich gemacht werden müßten, was dann ebenfalls das Grundprinzip der Rechtssicherheit wahren würde. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei also nicht beachtet worden.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelangt somit zu dem Schluß, daß die Normen des föderalen Staates in deutscher Sprache veröffentlicht werden müßten bzw. das wenigstens eine nachträgliche offizielle Übersetzung, die eine rechtliche Autorität genieße, gewährleistet werden müsse.

- B -

B.1. Artikel 56 § 1 Absatz 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten besagt: « Die königlichen und ministeriellen Erlasse werden in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt ».

Artikel 76 § 1 1° des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990, besagt: « Im Rahmen der Haushaltsmittel wird der für das Gebiet deutscher Sprache zuständige

Bezirkskommissar damit beauftragt: 1° die offizielle Übersetzung ins Deutsche der Gesetze, Dekrete, Ordonnanzen, Erlasse und Verordnungen zu erstellen und zu verbreiten; ».

Der präjudizielle Fragenkomplex bezieht sich darauf, ob die Einwohner des deutschen Sprachgebietes gegenüber den Einwohnern der anderen Sprachgebiete diskriminiert werden oder nicht, indem kein authentischer deutscher Text der föderalen Rechtsvorschriften vorhanden ist, oder verneinendenfalls, indem Übersetzungen dieser Rechtsvorschriften nur im Rahmen der Haushaltsmittel angefertigt werden.

B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3. Für die Einwohner des deutschen Sprachgebietes liegt das Recht auf Zugang zur föderalen Gesetzgebung in der eigenen Sprache im vorgenannten Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft begründet. Dieser Artikel enthält jedoch eine zweifache Einschränkung: Einerseits wird der Zugang zur Gesetzgebung nur durch die Zurverfügungstellung von Übersetzungen, nicht aber eines authentischen Textes in deutscher Sprache gewährleistet; andererseits werden die offiziellen Übersetzungen nur « im Rahmen der Haushaltsmittel » zustande gebracht. Der Hof hat zu prüfen, ob für jede dieser Einschränkungen eine ausreichende Rechtfertigung vorliegt.

B.4. Die Frage, ob aus dem Gleichheitsgrundsatz hervorgeht, daß die Einwohner des deutschen Sprachgebietes das Recht haben, über einen authentischen deutschen Text der föderalen Gesetze, Erlasse und Verordnungen zu verfügen, betrifft nicht nur den Zugang zur Gesetzgebung für die Rechtssubjekte, sondern hängt auch unmittelbar mit der Organisation und der Arbeitsweise der an der Normgebung beteiligten Institutionen zusammen.

Das Recht eines Einwohners des deutschen Sprachgebietes auf Zugang zu den föderalen Gesetzes- und Verordnungstexten in seiner Sprache setzt nicht notwendigerweise das Vorhandensein von authentischen Texten voraus.

Der Umstand, daß die niederländischen und französischen Texte authentisch sind, wohingegen die deutschen Texte offizielle Übersetzungen darstellen, liegt eben in der Organisation der föderalen Institutionen begründet.

Zu verlangen, daß ein authentischer deutscher Text der föderalen Gesetze, Erlasse und Verordnungen existiert, würde eine Reorganisation der Strukturen und der Arbeitsweise des belgischen föderativen Systems voraussetzen. Der Unterschied beruht daher auf einem objektiven Kriterium, das die Unterscheidung in angemessener Weise rechtfertigt.

Die Gesetzesartikel, die den Gegenstand der präjudiziellen Fragen bilden, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*), soweit sie nicht das Vorhandensein eines authentischen deutschen Textes der föderalen Gesetze, Erlasse und Verordnungen vorsehen.

B.5.1. Artikel 76 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, wie ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990, beauftragt den für das Gebiet deutscher Sprache zuständigen Bezirkskommissar unter anderem damit, die offizielle deutsche Übersetzung der föderalen Gesetze, Erlasse und Verordnungen zu erstellen und zu verbreiten, allerdings « im Rahmen der Haushaltsmittel ».

Aus keiner Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung und aus keinem allgemeinen Rechtsgrundsatz läßt sich schließen, daß das Nichtvorhandensein einer offiziellen deutschen Übersetzung von Gesetzen, Erlassen und Verordnungen diesen ihre bindende Kraft angesichts der Einwohner des deutschen Sprachgebietes nehmen würde.

Der Gleichheitsgrundsatz wäre allerdings verletzt, wenn für eine Kategorie von belgischen Bürgern der Zugang zu den Texten der föderalen Gesetze und Verordnungen dadurch erschwert werden würde, daß sie nicht in der Lage wären, diese Texte in ihrer Sprache zur Kenntnis zu

nehmen.

Wenn die Worte « im Rahmen der Haushaltsmittel » dahingehend ausgelegt werden sollten, daß sie es erlauben würden, willkürlich, durch die Nichtgewährung der erforderlichen Haushaltsmittel, die Anzahl der Übersetzungen einzuschränken, so würde eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) vorliegen, weil eben der Zugang für die Einwohner des deutschen Sprachgebietes zu den föderalen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auf unangemessener Weise eingeschränkt werden würde.

B.5.2. Aus den Vorarbeiten zum besagten Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 geht allerdings hervor, daß die deutsche Übersetzung der Gesetzes- und Verordnungstexte grundsätzlich angenommen wird (*Parl. Ann.*, Senat, 4. Juli 1990, S. 2490; *Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1254/2, S. 8).

Die Hinzufügung der Worte « im Rahmen des Haushaltsmittel » wird durch die « Unmöglichkeit, eine solche wichtige Aufgabe in kurzer Zeit erfüllen zu können » gerechtfertigt (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 927-3, S. 3).

Artikel 76 § 1 1° des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990, ist somit in dem Sinne aufzufassen, daß er eine wirkliche Verpflichtung auferlegt, innerhalb einer angemessenen Frist alle Gesetzes- und Verordnungstexte der föderalen Behörde ins Deutsche zu übersetzen.

B.5.3. Da der Vorbehalt « im Rahmen der Haushaltsmittel » der fraglichen Bestimmung jede normative Tragweite nehmen würde, wenn er in streng buchstäblichem Sinne aufgefaßt werden würde, und lediglich durch den Umfang des Rückstandes gerechtfertigt ist, muß er dahingegen ausgelegt werden, daß er sich nur auf die aus der Zeit vor dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990, d.h. vor dem 1. Januar 1989 stammenden Texte bezieht; diese Texte müssen allmählich übersetzt werden, je nach ihrer Bedeutsamkeit für die Einwohner des deutschen Sprachgebietes.

Was die aus der Zeit nach diesem Datum stammenden Texte betrifft, muß ihre Übersetzung systematisch durchgeführt werden und auf die Veröffentlichung dieser Texte im *Belgischen*

Staatsblatt folgen, angenommen, daß der Bezirkskommissar über die nötige Zeit verfügt, um die betreffenden Übersetzungen zu erstellen und zu verbreiten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 56 § 1 Absatz 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung;

- Artikel 76 § 1 1° des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, in der zu B.5 angegebenen Auslegung, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève